

Beschlussvorlage

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Die Bürgermeisterin
Familienamt

Vorlage Nr. **BV/1422/14**
Datum: 17.08.2020

Gremium	Sitzung am	öffentlich
Rat der Gemeinde	19.08.2020	öffentlich

Tagesordnung

Teilnahme der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit der Maßnahme „Neubau einer Einfachsporthalle“ um Fördermittel aus dem kurzfristigen, zusätzlichen Städtebauförderprogramm „Integration Sport“ zu bewerben.

Die den Höchstförderbetrag überschreitenden investiven Haushaltsmittel von rd. 1069 T€ werden aus dem ersparten Eigenanteil bei der Maßnahme 5.000453 Neubau Selbstlernzentrum bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgabebetrag mit Angabe		
	Haushalts-Teilplan	0108
	ggfls. Projekt (bei Investitionen)	5.000444
		Anbau Dreifachturnhalle Schulzentrum
	Betrag	2.483.564,00 €
	ggfls. Projekt (bei Investitionen)	4.010011.790.009
		Abrisskosten kleine Turnhalle Schulzentrum Neunkirchen
	Betrag	150.180,00 €
Einnahmebetrag mit Angabe		
	Haushalts-Teilplan	0108
	ggfls. Projekt (bei Investitionen)	5.000444
		Anbau Dreifachturnhalle Schulzentrum
	Betrag	1.414.468,00 €
	ggfls. Projekt (bei Investitionen)	4.010011.790.009
		Abrisskosten kleine Turnhalle Schulzentrum Neunkirchen
	Betrag	85.532,00 €
Über-Unterschreitung des Ansatzes		
Auswirkungen im lfd. Haushaltsjahr auf		
	Abschreibung	0,00 €
	Zinsaufwand	0,00 €
	Tilgungsaufwand	0,00 €

Auswirkungen in zukünftigen Haushalten auf	
Abschreibung	21.382,00 € p.a.
Zinsaufwand	anf. 10.691,00 € p.a.
Tilgungsaufwand	anf. 53.455,00 € p.a.
ggfls. Auswirkung auf getroffene Vereinbarungen bzw. Kennzahlen	-

Kurzbegründung:

Um einen Ersatz für die abgängige Einfachsporthalle zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde, sich mit der Maßnahme „Neubau einer Einfachsporthalle“ um Fördermittel aus dem Städtebauförderprogramm „Integration Sport“ zu bewerben.

Begründung:

Die Gemeinde beabsichtigt, sich mit der Maßnahme „Neubau einer Einfachsporthalle“ die in der Verlängerung der bestehenden Dreifachsporthalle errichtet werden soll, um Fördermittel aus dem Bund-Länder-Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten zu bewerben.

Anders als in den Regelprogrammen der Städtebauförderung erfolgt die Förderung zu einem Fördersatz in Höhe von 90 % (Bundesbeteiligung 75 %, Landesbeteiligung 15 %). Für das Programmjahr 2020 hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „Nordrhein-Westfalen-Programms I“ beschlossen, den in diesem Jahr auf die Kommunen entfallenden Eigenanteil von 10 % zu übernehmen, so dass sich der Landesanteil auf 25 % erhöht.

Im Städtebauförderprogramm „Integration Sport“ stehen in 2020 insgesamt rund 46,7 Millionen Euro (Landesanteil: 11,7 Millionen Euro mit Übernahme des 10%-igen Eigenanteils für die Kommunen, Bundesanteil: 35,0 Millionen Euro) für Maßnahmen zur Verfügung.

Um einen Förderantrag stellen zu können, ist für Hochbaumaßnahmen eine Kostenberechnung nach DIN 276 erforderlich, eine Kostenschätzung reicht nicht aus. Die DIN 276 - Kosten im Bauwesen - ist maßgebend für die Kostenplanung im Bauwesen, insbesondere für die Ermittlung und Gliederung von Kosten für den Neubau, den Umbau und zur Modernisierung von Bauwerken und Anlagen. Die Norm legt Begriffe und Unterscheidungsmerkmale von Kosten und Bezugseinheiten für Kostengruppen fest.

Gegenstand des Förderprogramms „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ sind

- Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen und
- Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern.

Gefördert werden können Einrichtungen in Gebieten, die in Programmen der Städtebauförderung aufgenommen sind. Der geplante Standort befindet sich innerhalb des Stadtumbaugebietes des ISEK Neunkirchen-Seelscheid.

Zu den geförderten Investitionen gehören investive und investitionsbegleitende Maßnahmen. Zu den investitionsbegleitenden Maßnahmen zählen u. a. Beratungs- und Planungsleistungen.

Förderfähig sind insbesondere im Falle der Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung der Ersatzneubau innerhalb und außerhalb von Gebieten, sowie darüber hinaus der Neubau innerhalb bestehender Programmgebiete der Städtebauförderung, wenn dort nachweislich notwendige Infrastrukturen im Sinne dieses Investitionspaktes fehlen.

Die Aufnahme eines Antrags in den Investitionspakt 2020 ff. kann dann erfolgen, wenn der Förderbetrag mindestens 25.000 Euro beträgt. Die Höhe der Förderung beträgt je Maßnahme

- für Hochbaumaßnahmen höchstens 1.500.000 Euro,
- für Tiefbaumaßnahmen höchstens 750.000 Euro.

Höhere Investitionsbedarfe gehen zu Lasten der Antragsteller. Eine Aufteilung einer Maßnahme auf mehrere Förderanträge ist nicht zulässig. Eine Förderung von eventuell entstehenden Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

Die Förderung im „Investitionspakt Sportstättenförderung“ erfolgt für eine Antragstellung

- 2020 in Höhe von 100 %,
- für das Jahr 2021 in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden für die Vorbereitung und Durchführung einer Sportstätte entstehen.

Förderfähig sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276:

- Nach DIN 276 ist für Hochbaumaßnahmen eine Kostenberechnung erforderlich.
- Für Tiefbaumaßnahmen ist eine Kostenschätzung ausreichend.

Nicht berücksichtigte Anträge aus dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier 2020“, die der inhaltlichen Zielsetzung dieses Aufrufes entsprechen, können unter Beachtung sowohl der inhaltlichen Zielsetzung dieses Aufrufes als auch der vgl. Förderhöchstgrenzen erneut eingereicht werden. Nach Aussage des Heimatministeriums ist es ausdrückliche Intention der Landesregierung, solchen Kommunen, die aufgrund der Überzeichnung des Programms „Soziale Integration im Quartier“ mit beantragten Sportstättenbaumaßnahmen nicht zum Zuge gekommen waren, die Möglichkeit einer erneuten Beantragung und Gewährung von Fördermitteln zu eröffnen.

Der Rat hatte am 20.09.2019 beschlossen, dass sich die Gemeinde mit der Maßnahme „Mehrzweckturnhalle mit Mehrzweckräumen“ beim Städtebauförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ bewirbt.

Im Rahmen der Antragstellung zu diesem Förderprogramm wurden die entsprechenden Planunterlagen sowie die erforderlichen (Kosten)Berechnungen vorgelegt. Der Antrag entsprach vollumfänglich dem Gegenstand des letztjährigen Förderprogrammes, kam jedoch trotz zuerkannter Förderfähigkeit aufgrund der Überzeichnung des Fördervolumens nicht zum Tragen.

Der diesjährige Förderaufruf schließt jedoch zusätzliche Mehrzweckräume aus und beschränkt sich ausschließlich auf Gebäude und Einrichtungen, die der Ausübung von Sport dienen. Die vorliegenden Planunterlagen und Berechnungen sind daher auf die neuen Anforderungen und Voraussetzungen des Fördergegenstandes umzuplanen. Hierfür fallen für eine anteilige Leistungsphase 3 Honorarkosten nach § 34 der HOAI in Höhe von rd. 18.600 € brutto an.

Die Kosten einer Einfach-Sporthalle wurden aktuell mit anrechenbaren Baukosten in Höhe

von **2.082.500,00 € brutto** kalkuliert. Einschl. der zu berücksichtigenden Baunebenkosten inkl. der vorgenannten Umplanung ergeben sich Gesamtkosten von **2.483.564,00 €**.

Zusätzlich wurden 150.180 € für den Abriss der vorhandenen Einfachturnhalle kalkuliert (konsumtiv).

Da die Errichtung des Selbstlernzentrum nunmehr nicht mehr am Standort der bisherigen Halle, sondern am Standort des derzeitigen Kleinspielfeldes errichtet werden soll, ist ein Abriss der bisherigen Halle nicht zwingend zeitnah erforderlich, sollte aber in die Kalkulation der Gesamtkosten für einen möglichen Förderantrag weiterhin einbezogen werden.

Für den Bau der Halle als Mehrzweckhalle im Rahmen des Programms „Soziale Integration im Quartier“ sind im Haushalt 2020 bei dem Projekt 5.000444 einschl. Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 Mittel von 2.666.042,00 € vorgesehen. Die Förderquote bei diesem Programm beträgt 90 %; der Restbetrag sollte aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ finanziert werden. Die Abrisskosten wurden unter dem PSP-Element 4.010011.790.009 konsumtiv veranschlagt (mit qualifiziertem Sperrvermerk) und sollten ebenfalls vollständig aus den vg. Programmen finanziert werden. Die Mittel aus „Gute Schule“ sollen nunmehr jedoch für den schulisch genutzten Teil des Selbstlernzentrums verwandt werden.

Somit ergeben sich die Höchstfördersumme überschreitende Investitionsauszahlungen von 1.069.096 € und Aufwendungen von 64.648 €.

Für den 30 %igen Eigenanteil der nach dem Städtebauförderungsprogramm (STEP 2020) bezuschussten Herstellungskosten für das Selbstlernzentrum im Schulzentrum Neunkirchen sind im Haushalt Mittel von 1.102.276 € vorgesehen. Das Land hat angekündigt, bei den Maßnahmen des Städtebauförderprogramms (STEP) 2020 die kommunalen Eigenanteile vollumfänglich zu übernehmen. Die insoweit ersparten Eigenmittel können daher zur Deckung der von der Gemeinde zu tragenden Kosten für den Neubau der Turnhalle verwandt werden. Die verbleibenden konsumtiven Mittel für den Abriss können aus dem Budget der Gebäudeunterhaltung gedeckt werden.

Das angefragte Architekturbüro geht von einem Zeitaufwand von ca. 4 Wochen für die Anpassung der Planung aus. Parallel dazu könnte die textliche Ausarbeitung des Antrages erfolgen, sodass dieser fristgerecht bis zum 16.10.2020 bei der zuständigen Bezirksregierung in Köln eingereicht werden könnte.

Für eine hinreichende politische Legitimation bedarf es eines Ratsbeschlusses.

(Sander)